

11.07.2018

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Grundsteuer schnell und verfassungskonform reformieren“ (Drucksache 17/3033)

Gründlichkeit vor Schnelligkeit bei der Erneuerung der Grundsteuer: Mehrbelastungen vermeiden, Gerechtigkeit schaffen, Rechtssicherheit der Kommunen garantieren und Bauinvestitionen attraktiv machen!

I. Ausgangslage

Mit rund 3,6 Milliarden Euro ist die Grundsteuer in ihrer noch geltenden Ausführung das derzeit wichtigste Einnahmeinstrument der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Urteil von April 2018 stufte das Bundesverfassungsgericht die über 50 Jahre alten Berechnungsausführungen der Grundsteuer als „völlig veraltet“ ein. Diese Bemessungsgrundlagen hemmen bauliche Investitionsbereitschaft, sind verwaltungsaufwendig und führen, so das Bundesverfassungsgericht, zu „gravierenden Ungleichbehandlungen“ der Immobilienbesitzer. Durch den Beschluss des BVerfG sind Bund und Länder gefordert, neue und faire Lösungen bei der Besteuerung von Grund und Boden bis Ende 2019 zu finden und notwendige Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG zu ziehen.

Da die Kommunen auf die Einnahmen der Grundsteuer angewiesen sind und günstiger Wohnraum knapp bemessen ist, ist bei der Reform der Grundsteuer darauf zu achten, dass fristgerecht eine Lösung gefunden wird, die sowohl die Interessen der Kommunen auf der einen als auch die Interessen der Mieter und Eigentümer auf der anderen Seite berücksichtigt und ausgleicht. Das Ziel der Landesregierung muss es daher sein, Mehrbelastung bei der Reform der Bemessungsgrundlage zu verhindern, eine aufkommensneutrale Rechtssicherheit für die Kommunen zu schaffen, den bürokratischen Verwaltungsaufwand nicht zu erhöhen und Voraussetzungen für eine schnelle Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu erstellen.

Grund und Boden sind ein kostbares, begrenztes und nicht vermehrbares Gut. Perspektivisch sollte eine Überarbeitung der Grundsteuer daher positive Effekte haben. So darf die

Datum des Originals: 11.07.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neuausgestaltung beispielsweise Investitionen in die Modernisierung von Gebäuden nicht verhindern.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Die Ertragshoheit der Grundsteuer liegt nach wie vor alleine bei den Kommunen.
- Immobilieneigentümer dürfen mit der Reform der Grundsteuer nicht ungerecht behandelt werden.
- Eine Neujustierung der Grundsteuer muss auch künftig maßgeblich das Aufkommen der Kommunen in NRW sichern.
- Die Neujustierung der Grundsteuer muss für Mieter und Eigentümer aufkommensneutral erfolgen und darf keine Verteuerung des Wohnens bewirken.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- sich für eine für die Kommunen aufkommensneutrale und rechtssichere Ausgestaltung der Grundsteuer einzusetzen.
- sich gegen Mehrbelastungen für die Gesamtheit der Mieter und Eigentümer infolge der Grundsteuerreform einzusetzen.
- für bezahlbares Wohnen und eine sachgerechte Besteuerung zu sorgen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Arne Moritz
Bernd Krückel

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel

und Fraktion